

1.) **Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2016 wird gemäß § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung – SGV.NW.2023 – aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt.

Bestwig, den 15. Oktober 2015



Kämmerer

2.) **Bestätigung des Entwurfes der Haushaltssatzung**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2016 wird gemäß § 80 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung – SGV.NW.2023 – bestätigt und dem Rat der Gemeinde Bestwig zugeleitet.

Bestwig, den 15. Oktober 2015



Bürgermeister

3.) **Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2016 ist gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung – SGV.NW.2023 – nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung sind in der in der Bekanntmachung festgelegten 14-tägigen Frist vom 23. 11. bis 11.12.'15 bei der Gemeindeverwaltung (Bürger- und Rathaus Bestwig) nicht erhoben worden.

Bestwig, den 15/12/2015



Bürgermeister